

MORRISON
FOERSTER

DIE VIRTUELLE HAUPTVERSAMMLUNG

Rechtliche Aspekte

The background is a dark blue field with a faint grid. It features numerous vertical lines of varying colors (cyan, orange, purple) and several circles in red, white, and purple. Some circles are connected to lines, creating a network-like structure. The overall aesthetic is futuristic and data-oriented.

ÜBERBLICK

Überblick

- Gesetzgeber ermöglicht erstmals eine vollständig (!) **präsenzlose** „virtuelle“ Hauptversammlung
- Online-Teilnahme an einer Präsenz-HV war bereits vorher möglich bei entsprechender **Satzungsklausel**
- Gesetzgeber **verzichtet** für die aktuelle HV-Saison auf die Notwendigkeit der Satzungsregelung hinsichtlich
 - Bild- und Tonübertragung
 - Elektronische (!) Briefwahl
 - Elektronische Teilnahme
 - Elektronische Widerspruchserklärung
 - Zuschaltung von Aufsichtsratsmitgliedern im Wege der Videokonferenz
- Geltung für alle Gesellschaften **unabhängig von Börsennotierung**
- Geltung zunächst **bis Ende 2020**, ggf. Verlängerung



The background is a dark blue field with a faint white grid. Numerous vertical streaks of light in shades of cyan, magenta, and orange run from top to bottom. Scattered throughout are various geometric shapes: small white circles, larger red and purple circles, and thin vertical lines with small dots at their ends. The overall effect is a sense of digital data and connectivity.

VORAUSSETZUNGEN

Voraussetzungen der Virtuellen Hauptversammlung

- Bild- und Tonübertragung der gesamten Hauptversammlung
- Fragemöglichkeit
- Stimmrechtsausübung
 - im Wege elektronischer Kommunikation (Briefwahl oder elektronische Teilnahme) sowie
 - Vollmachtserteilung
- Widerspruchsmöglichkeit
- Zustimmung Aufsichtsrat zur Durchführung als virtuelle HV



Vergleich Normale vs. Virtuelle HV

„Normale“ HV	Virtuelle HV
Veröffentlichung Einladung im BAnz	(keine Abweichung, aber ggf. verkürzte Fristen)
Dokumente auf Website einstellen	(keine Abweichung)
Möglichkeit für Ergänzungsantrag	(keine Abweichung)
Versand nach § 125 AktG	(keine Abweichung)
Möglichkeit Einreichung Gegenanträge	(keine Abweichung)
Anmeldung	(keine Abweichung)
In der Hauptversammlung	In der Hauptversammlung
- Vor Ort Teilnahmerecht	Bild- und Tonübertragung
- Fragerecht	Fragen ggf. nur vorab, kein Auskunftsrecht
- Antragsrecht	ausgeschlossen, sofern keine elektronische Teilnahme
- Stimmrecht	ggf. nur elektronische Briefwahl / Stimmrechtsvertreter
- Widerspruchsrecht	Nur sofern Stimmrecht ausgeübt
- Einsicht ins Teilnehmerverzeichnis	Einsicht über Website strittig (Datenschutz)

The background features a dark blue grid that recedes into the distance. On the right side, there are vertical streaks of light in shades of cyan, blue, and orange. Scattered throughout the scene are numerous small circles in various colors (red, white, purple, orange) and sizes, some appearing to float or move. The overall aesthetic is futuristic and digital.

EINZELNE ASPEKTE DER
DURCHFÜHRUNG DER
VIRTUELLEN
HAUPTVERSAMMLUNG

Ort und Teilnehmer der Hauptversammlung

- **Versammlungsort**

- Auch bei virtueller Hauptversammlung in der Einladung anzugeben
- Abhängig vor allem auch von vorhandener Internetkapazität

- **Teilnehmer** (Mindestbesetzung)

- **Versammlungsleiter**
 - ggf. Delegation auf externen Dritten zur Vermeidung Anreise
- **Notar**
 - Notare verlangen regelmäßig Gegenwart des Versammlungsleiters
- **Verwaltungsmitglieder**
 - Vorstand (Präsentation, Verlesung Fragen und Antworten)
 - Aufsichtsrat (ggf. Verlesung Fragen/Antworten im Kompetenzbereich AR)
 - ggf. nur ein Vorstandsmitglied und AR-Vorsitzender
- **Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft**



Stimmrecht

- Briefwahl

- Schriftlich (Satzungsermächtigung weiterhin notwendig)
- Elektronisch (auch ohne Satzungsermächtigung möglich)
- Zeitpunkt (bis HV / bis Beginn der Abstimmung)
- Praxis: bis HV schriftlich und elektronisch / ab HV-Beginn nur elektronisch

- Bevollmächtigung

- Textform notwendig (z.B. E-Mail)
- Satzung kann davon abweichen (dann genügt für eine Bevollmächtigung z.B. die bloße Weitergabe von Zugangsdaten)

- Bevollmächtigung Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

- Gesetzlich nicht vorgesehen, aber ganz überwiegende Praxis
- Regelmäßig Abstimmung nur nach Weisung
- Regelmäßig keine Beauftragung für Fragen, Anträge, Widerspruch



Fragemöglichkeit

- **Fragen** können nicht ausgeschlossen, aber erschwert werden
 - Kein uneingeschränktes Fragerecht i.S.v. § 131 AktG wie auf Präsenz-HV
 - Einreichung bis 2 Tage vor (!) HV
 - Elektronische Einreichung über HV-Portal
 - Aktionärsunfreundliche Ausgestaltung rechtlich wohl zulässig
 - Fragen müssen eingetippt werden (kein Hineinkopieren)
 - Begrenzung der Zeichenzahl pro Frage
 - Keine Vorabveröffentlichung Vorstandsrede
- Ermessen des Vorstands bei **Beantwortung**
 - Vorstand entscheidet, ob (!) und wie die Fragen beantwortet werden
 - Entscheidung nach pflichtgemäßen, freiem Ermessen
 - Differenzierungen möglich (z.B. Bevorzugung der Fragen von Aktionärsvereinigungen)
 - Fragen können zusammengefasst werden
 - Back Office hat zwei Tage Zeit für Beantwortung vor der HV (Terminplanung!)
 - Nennung der Namen der Fragesteller?



Gegenanträgen

- Fristgerecht eingereichte Gegenanträge müssen wie bisher auf Website **veröffentlicht** werden
- ABER Gesetzesbegründung:
„Wird die Versammlung nur mit Briefwahl und Vollmachtstimmrecht durchgeführt, **fallen natürlich alle Antragsrechte in der Versammlung weg.**“
- **Konflikt** zwischen Recht auf Veröffentlichung und fehlender Möglichkeit, den Antrag in der HV auch stellen zu können
- **Praxis**: Gegenanträge werden häufig als in der HV gestellt betrachtet, sofern (i) Aktien zur HV angemeldet und (ii) Gegenantrag vorab fristgerecht übermittelt
- aber unterschiedliche **Fristen** für Vorabübermittlung
 - zum Teil 14 Tage (entspricht Veröffentlichungsfrist);
 - zum Teil 4/6 Tage (entspricht Anmeldefrist)
 - zum Teil 2 Tage (entspricht Frist für Vorabereinreichung Fragen)



Stellungnahmen

- Als Ersatz für das fehlende Rederecht kann (freiwillig) vorgesehen werden, dass im Vorfeld eingereichte Stellungnahmen auf der HV **verlesen** werden
- In der bisherigen HV-Praxis **vereinzelt** geblieben (z.B. Deutsche Bank AG)



Anfechtungsrecht

- Bestimmte **Beschränkungen** der Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen
 - Insbesondere:
 - Grundsatzentscheidung zur Abhaltung der HV ohne physische Präsenz
 - Verletzungen der eingeschränkten Auskunftspflicht
 - Formverstöße bei Mitteilungen nach § 125 AktG
 - Technische Probleme bei Durchführung virtuelle HV
 - Ausnahmen: Vorsätzliche Verstöße!
- Vor diesem Hintergrund folgende **Empfehlungen**:
 - Verwendung von State of the Art-Technik (Internetleitung, Software, Bild-/Tonübertragung)
 - Keine „technische“ Diskriminierung von Aktionären (z.B. Kompatibilität Browser, Ort des Einloggens, Begrenzung Anzahl Zuschaltungen über HV-Portal...)
 - Ausführliche technische Hinweise





MORRISON

FOERSTER